



## Ausbringungsvertrag für organischen Wirtschaftsdünger

Zwischen

Ausbringer:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Betriebsnummer \_\_\_\_\_

und

Auftraggeber:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Betriebsnummer \_\_\_\_\_

### § 1 Vertragsgegenstand

1) Der Ausbringer und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass der Ausbringer

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rindergülle      | <input type="checkbox"/> Schweingülle                                    |
| <input type="checkbox"/> Mischgülle (Art) | <input type="checkbox"/> Putenmist <input type="checkbox"/> Hähnchenmist |
| <input type="checkbox"/> Gärreste         | <input type="checkbox"/> Separierte Gärreste                             |
| <input type="checkbox"/> separierte Gülle | <input type="checkbox"/> sonstiges (Art) .....                           |

auf den nachfolgend aufgeführten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausbringt:

FID-Nr.	Fläche:	wird/ist bebaut mit Fruchtart	Aufzubringende Menge/ha
	ha		m <sup>3</sup>
	ha		m <sup>3</sup>
	ha		m <sup>3</sup>

2) Die Vertragsflächen sind

- den Vertragspartnern bekannt
- im beiliegenden Flurplan rot gekennzeichnet.

3) Es wird folgende Ausbringungstechnik vereinbart:

.....

4) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Wirtschaftsdüngerbringung auf den obig genannten Grundstücken berechtigt ist (z.B. keine Einschränkungen im Pachtvertrag, durch Wasserschutzgebiete, Umweltauflagen vorliegen). Im Falle einer wahrheitswidrigen Zusicherung stellt der Auftraggeber den Ausbringer von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

## § 2 Vergütung

Der Auftraggeber vergütet dem Ausbringer für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers auf den

obig aufgeführten Grundstücksflächen ..... €/m<sup>3</sup>.

## § 3 Fälligkeit

Das Entgelt ist jeweils spätestens am ..... Werktag eines jeden Monats für den im ablaufenden Monat ausgebrachten Wirtschaftsdünger fällig.

## § 4 Mitteilungspflicht des Ausbringers

1) Der Ausbringer hat dem Auftraggeber, sowie dem Bewirtschafter der Fläche jede beabsichtigte Ausbringung unter Angabe des Grundstücks, auf das ausgebracht werden soll, die auszubringende Menge und den Ausbringungstag spätestens

2 Wochen oder  .....vorher mitzuteilen.

2) Der Bewirtschafter kann - unter Bestimmung eines Ausweichtermins – einer angekündigten Ausbringung widersprechen, wenn er wegen des Termins der geplanten Ausbringung in der Bewirtschaftung beeinträchtigt würde oder ihm sonstige Nachteile entstehen.

## § 5 Gute fachliche Praxis

Der Ausbringer ist verpflichtet, bei der Ausbringung des organischen Wirtschaftsdüngers die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. DüV) und die Regeln und Grundsätze der guten fachlichen Praxis (gelbes Heft) zu beachten. Dies gilt insbesondere für Sperrfristen, Einarbeitungszeiten nach der Ausbringung und Gewässerabstände.

## **§ 6 Aufzeichnungspflicht des Ausbringers**

- 1) Der Ausbringer hat für jedes der in § 1 definierten Grundstücke Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag der Ausbringung, sowie die ausgebrachte Menge ersichtlich ist (Anlage 1).
- 2) Er hat diese Aufzeichnungen dem Auftraggeber unmittelbar nach der Ausbringung zur Gegenzeichnung vorzulegen und diesem eine Kopie auszuhändigen.

## **§ 7 Haftung**

- 1) Der Ausbringer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden und Nachteile, die diesem dadurch entstehen, dass die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers entweder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt ist.
- 2) Er haftet dem Auftraggeber ferner auf Ersatz aller Nachteile für den Fall, dass - wegen gesetzeswidriger oder entgegen den Grundsätzen einer guten fachlichen Praxis vorgenommener Ausbringung - gegen den Auftraggeber Bußgelder oder Strafen oder Prämienkürzungen verhängt werden.
- 3) Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die diesen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Ausbringung gegenüber dem Eigentümer erwachsen können, freizustellen.

## **§ 8 Vertragsdauer**

- 1) Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird  
 auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren abgeschlossen oder  
 auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2) Ist nach Absatz 1 die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit vereinbart, kann jede Vertragspartei diesen Vertrag mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Kalenderjahresende kündigen.
- 3) Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

## **§ 9 Schriftform**

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig

oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Ausbringer

.....

Auftraggeber